



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	63
Bekanntmachung Zweite Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel	63
2. Hansestadt Gardelegen	
Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Ergänzungssatzung Theerhütte	64
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz	64
4. Stadt Kalbe (Milde)	
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „EDEKA SB-Markt Buchenweg“ Stadt Kalbe (Milde)	64
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	64
Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/20 „Errichtung einer Photovoltaikanlage „Breiter Weg“ Kalbe (Milde)“	65
5. Wasserverband Salzwedel	
Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 WG LSA	65
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Arendsee - Gemarkung Molitz	66
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten SAW	
Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 07.07.2021 im Bodenordnungsverfahren Kunrau	66
8. Wasserverband Klötze	
Bekanntmachung Geschäftsordnung des Wasserverbandes Klötze	67

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 13.07.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2020 – 31.12.2020 geprüft.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfungen zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt haben.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 31.650,50 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 13.07.2021

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Auf der Grundlage von § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 16 Absatz 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (14. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Zweite Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

§ 1

Feststellung 7-Tage-Inzidenz

Es wird festgestellt, dass im Altmarkkreis Salzwedel die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen nach dem Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2 EindV unterschreitet. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung hebt teilweise die in der 14. SARS-CoV-2 EindV getroffenen Regelungen zur Testpflicht auf und gilt für das gesamte Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 3

Regelungen zur Testpflicht

Die Testpflicht entfällt für

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
2. soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsräume und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV, (d.h. insbesondere keine Testpflicht in Theatern, Kinos, Konzerthäusern),
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten, Indoor-Spielplätze sowie Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
7. den organisierten Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2 EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen,
8. Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios im Sinne von § 11 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
9. Sportkurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga und andere Präventionskurse sowie ärztlich verordneten Rehabilitationssport im Sinne von § 11 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2 EindV.

Die Testpflicht entfällt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV sowie in allen weiteren nach der 14. SARS-CoV-2 EindV geregelten Fällen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft. Die Verordnung tritt außer Kraft, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, spätestens mit Ablauf des 05. August 2021.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel vom 26. Juni 2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 14.07.2021

gez. Ziche
Landrat

Hinweis: Hiermit wird die ortsübliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich nachgeholt. Die Rechtsverordnung wurde am 14.07.2021 auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekanntgemacht gemacht. Sie ist dort wei-

terhin einsehbar. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 313 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 312 eingesehen werden.

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Ergänzungssatzung Theerhütte – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde in öffentlicher Sitzung am 05.07.2021 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Theerhütte beschlossen. Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 46, der Flur 9, der Gemarkung Letzlingen. Mit der Ergänzungssatzung soll die Voraussetzung für die Errichtung eines Eigenheims geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung hat eine Größe von 1.356 m². Das Plangebiet ist von Wohnbebauung und Landwirtschaftsfläche umgeben, zudem grenzt es an ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 22 NatSchG LSA.

Der Vorentwurf zur Ergänzungssatzung Theerhütte liegt im Zeitraum vom **02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021** in der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, im Bauamt, Zimmer 116 zu den allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (03907 716 175).



Abbildung: Theerhütte mit blau markiertem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Zusätzlich kann der Vorentwurf auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter www.gardelegen.de der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Während der COVID-19-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 (1) 2 Plan-SiG (Planungssicherstellungsgesetz) zusätzlich im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2013 beschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel hat die Eröffnungsbilanz geprüft und mit Datum 06.04.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Eröffnungsbilanz wird hiermit gem. § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanzsumme ist festgestellt mit 44.289.851,47 EUR.

Die Aktivseite der Bilanz umfasst

1. Anlagevermögen	43.332.895,66 EUR
2. Umlaufvermögen	956.955,81 EUR
3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR

Die Passivseite der Bilanz umfasst:

1. Eigenkapital	17.429.350,48 EUR
2. Sonderposten	19.851.261,52 EUR
3. Rückstellungen	1.222.826,35 EUR
4. Verbindlichkeiten	5.770.463,12 EUR
5. passive Rechnungsabgrenzungsposten	15.950,00 EUR

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen und dem abschließenden Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.08.2021 bis 14.08.2021 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus ist die Eröffnungsbilanz auch auf der Internetseite der Stadt Arendsee (Altmark) unter www.stadt-arendsee.de/buergerinformationssystem einsehbar.

Arendsee (Altmark), 13.07.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „EDEKA SB-Markt Buchenweg“ Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 01/21 „EDEKA SB-Markt Buchenweg“ Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, sowie Umweltverträglichkeitsvorprüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 04.08.2021 bis einschließlich 04.09.2021

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr,
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Freitag	08:00 – 11:30

öffentlich aus.

Während dieser Beteiligungsfrist können Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf, schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) unter folgender Adresse hinterlegt:
www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kalbe (Milde), 23.07.2021

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Entwurf der 2. Änderung des FNP einschließlich integrierten Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung M 1:25.000, drei Planausschnitten M 1:5.000 sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht.

Der Entwurf der 2. Änderung des FNP und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 04.08.2021 bis einschließlich 04.09.2021

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr,
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Freitag	08:00 – 11:30

öffentlich aus.

Während dieser Beteiligungsfrist können Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf, schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ist auch auf der Internetseite unter folgender Adresse hinterlegt:
www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kalbe (Milde), 23.07.2021

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/20 „Errichtung einer Photovoltaikanlage ‚Breiter Weg‘ Kalbe (Milde)“

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/20 „Errichtung einer Photovoltaikanlage ‚Breiter Weg‘ Kalbe (Milde)“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr,
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Freitag	08:00 – 11:30

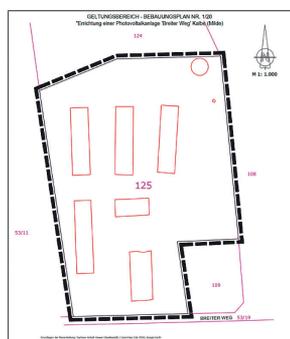
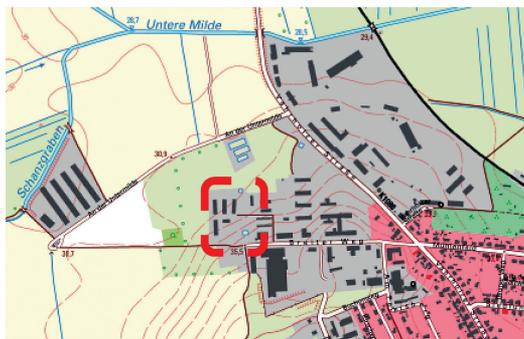
einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/ hinterlegt.



Kalbe (Milde), 16.06.2020

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Verband Kommunalen Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. m. § 78, 79,

79a Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) sowie § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA Salzwedel) in der derzeit gültigen Fassung (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 2/19 vom 22.08.2019; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 09.11.2020) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in der Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- Der VKWA Salzwedel betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- Der VKWA Salzwedel ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem am 22.08.2019 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 09.11.2020 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- Die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die laut dem 22.08.2019 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 09.11.2020 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept noch an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- Der VKWA Salzwedel kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des VKWA Salzwedel den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der VKWA gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts (09.11.2020), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, 02.07.2021

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 2/21

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 WG LSA. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Die Satzung mit CD (Anlage 1 und 2) liegt zur Einsicht vom 09.08.2021 bis 20.08.2021 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentraleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
12.07.2021



SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Molitz	2 und 4	Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

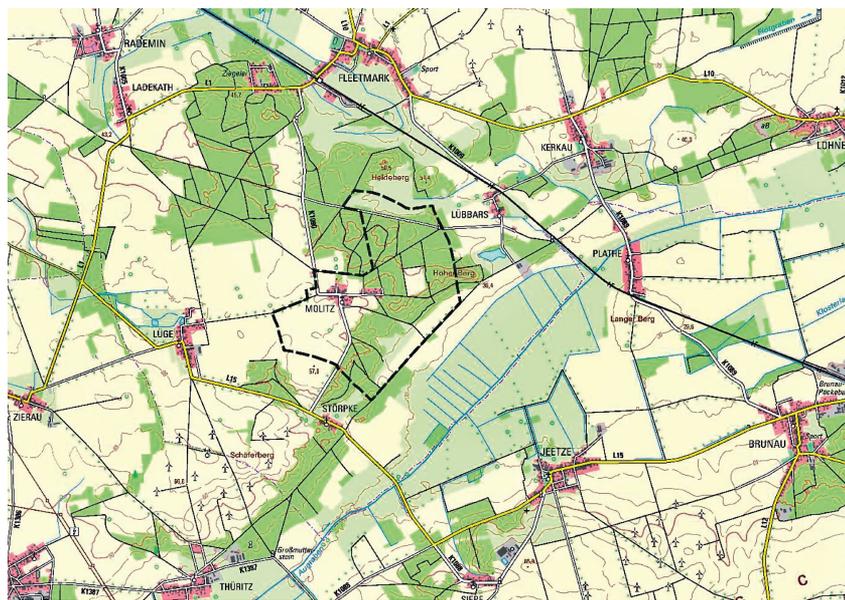
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.08.2021 bis 13.09.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 07.07.2021

Verfahren:	Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verfahrensnummer:	SAW4.027
Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel

A. Verfügender Teil

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß den § 61 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Kunrau mit Wirkung vom 23.07.2021, 0:00 Uhr

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Kunrau eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung festgelegt. Soweit die im Bodenordnungsplan zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der vorzeitigen Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung vom 01.09.2015 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 9 G der Verordnung vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

C. Gründe

Begründung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach den §§ 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Stadt Klötze und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 09.03.2020 bis 20.03.2020 sowie im Schloss von Kunrau am 08.09., 15.09., 23.09. und 29.09.2020 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach den §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 29.09.2020 im Schloss von Kunrau statt.

Ein verbliebener Widerspruch, der voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führt, wurde dem Landesverwaltungsamt in Halle als Obere Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Es liegen noch keine rechtskräftig ergangenen Entscheidungen vor.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzregelung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Rechten (z. B. Darlehen zu Bauzwecken) bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen,
- den Landwirten weiterhin die Antragstellung für flächengebundene Beihilfen erschwert bliebe und die bestehenden Pachtverträge nicht mit dem rechtlich bestehenden Grundstücksbestand in Übereinstimmung gebracht werden könnten.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Außerdem werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

Dem Widerspruchsführer erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag
gez. Krietsch (DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Wasserverband Klötze

Geschäftsordnung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat, gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA NR.12/2014, S. 288) und der Satzung des Wasserverbandes Klötze vom 27.05.2010 (Amtsblatt Nr. 6/2010 des Altmarkkreises Salzwedel, S. 146) in den zurzeit geltenden Fassungen, in Ihrer Sitzung am 27.05.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen der Verbandsversammlung

§1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer für Sitzungen der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dem entgegenstehen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Verbandsgeschäftsführer sind verpflichtet an den Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Verbandsmitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Die ordnungsgemäße Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Vertreter per E-Mail an die für Sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor Beginn der Mindestladungsfrist nach Abs. 1 informiert wurden, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage des WV Klötze zum Download bereitgestellt wurden. Bei einem Ausfall der Homepage erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (5) In fachtechnischen Angelegenheiten und dergleichen sollen für die einschlägigen Beratungsgegenstände rechtzeitig Stellungnahmen der zuständigen Behörde eingeholt werden.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer rechtzeitig, bis 1 Stunde, vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§2

Umgang mit Dokumenten und digitalen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsmitglied nicht mehr benötigt, so sind diese datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Der WV Klötze hat als Grundlage für die digitale Übermittlung von Arbeits- und Sitzungsunterlagen einen passwortgeschützten Mitgliederbereich auf seiner Homepage eingerichtet. An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Verbandsmitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode der Verbandsversammlung. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Einzelheiten zur Erklärung zur digitalen Gremienarbeit sind in der als Anlage zur Geschäftsordnung beigefügten Vereinbarung zur digitalen Gremienarbeit geregelt.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, teilen dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich eine elektronische Adresse mit, an die die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA sowie Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (5) Die im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Vertreter herunterzuladen, oder in Papierform auszudrucken, so dass Sie während der Versammlung auch bei technischen Problemen zur Verfügung stehen.

§3

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen und Beschlussvorlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Satzungen, Entgeltregelungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig der Einladung beigefügt werden. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. (z. B. bei Kreditabfragen zu Konditionen am Tage der Beschlussfassung, Auktionen, Termingeschäften...)
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Vertreter der Mitgliedsgemeinden bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung stellen. Sie sind dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich zuzuleiten. Dieser leitet den Antrag umgehend an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung weiter.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln ist, so ist dies nur möglich, wenn 2/3 der Vertreter der Verbandsversammlung dem Antrag zustimmen.
- (4) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter entschieden werden.
- (5) Anträge können, so lange noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§4

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

§5

Ausschluss der Öffentlichkeit

Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Vergabeentscheidungen,
- c) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- f) Bürgerschaftsangelegenheiten,
- g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl, oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,

- h) Beschlüsse, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten des WV Klötze gefasst werden,
i) Persönliche Angelegenheiten der Vertreter der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers.

§6 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Verbandsversammlungen aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten, oder im Falle einer Videokonferenz aufgeschaltet haben.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet in der festgelegten Reihenfolge über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Der Vorsitzende erteilt den Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Verbandsgeschäftsführer das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sind zu den Verbandsversammlungen weitere Bedienstete, Gutachter oder Sachverständige zur Beratung beigezogen, ist ihnen gleichfalls das Wort zu erteilen.
Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Vorsitzende der Verbandsversammlung selbst zur Sache sprechen, gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter ab.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so wählen die Vertreter der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Vertreters für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§7 Sitzungsverlauf

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
- Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, sowie Feststellung der Anwesenheit der Stimmführer
 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung; ggf. Erweiterung der Tagesordnung.
 - Genehmigung der Niederschrift und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift.
 - Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - Einwohnerfragestunde
 - Bericht des Verbandsgeschäftsführers
 - Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Tagesordnungspunkte.
 - Sonstiges, Anfragen und Anregungen, der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Satzungen
 - nicht öffentliche Sitzung
 - Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung über die Tagesordnungspunkte
 - Sonstiges, Anfragen und Anregungen der Vertreter
 - Schließung der Sitzung

§8 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Verbandsversammlung gibt den Einwohnern der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Satzungen die Möglichkeit Fragen zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Tagesordnungspunkt h. fest, ob sich Einwohner zur Fragestunde eingefunden haben. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Anregungen und Beschwerden vorzutragen oder eine grundsätzliche Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbericht zu erteilen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

§9 Anfragen

- (1) Jeder Vertreter eines Mitgliedsgliedes der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich, Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Wasserverbandes Klötze an den Verbandsgeschäftsführer zu stellen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so sollte dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass hierüber zu berichten ist.

§10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Nach den Erläuterungen und Begründungen des Verbandsgeschäftsführers oder des Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Beratung erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Vertreter des Mitgliedsgliedes der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33, Abs.4 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.
- (3) Ein Vertreter des Mitgliedsgliedes der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Vertreter hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Verbandsmitglieder, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Vertreters einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsversammlung beträgt in der Regel 5 min und kann durch den Vorsitzenden verlängert werden.
- (5) Während der Beratung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung,

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet die Verbandsversammlung vorab. Hierzu zählen:

- Verweisung an den Verbandsgeschäftsführer,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Rücknahme von Anträgen,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Vertreters einer Mitgliedsgemeinde,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung.

Meldet sich ein Mitglied der Verbandsversammlung „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

B) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

C) Zurückziehen von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Die Beratung zu den Tagesordnungspunkten wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

§11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag gesondert abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt
- Anträge zur Geschäftsordnung,
 - weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,

c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (3) Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde sind gem. § 11, Abs. 4 GKG LSA einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter (Stimmführer) und einen namentlich bestimmten Stellvertreter (stellv. Stimmführer) fest. Den Vertretern einer Mitgliedsgemeinde ist vor Abstimmung die Möglichkeit einzuräumen, über die einheitliche Abstimmung durch den Stimmführer zu beraten.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes eines nicht anwesenden Vertreters einer Mitgliedsgemeinde auf einen anderen Vertreter der Mitgliedsgemeinde ist vor Stimmabgabe durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festzustellen. Liegt dieser Stimübertragung schriftlich vor, so ist dieser Vertreter stimmberechtigt.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Zur Stimmabgabe sind die von der Mitgliedsgemeinde gewählten Stimmführer durch Handzeichen berechtigt. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für ihn gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Abstimmung zu den Niederschriften ist jeder anwesende Vertreter selbst berechtigt. Hier erfolgt keine Abstimmung durch den Stimmführer.
- (8) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einen von ihm Beauftragten festzustellen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (9) Wird das Ergebnis von einem Vertreter der Verbandsversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- (11) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§12

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter der Mitgliedsgemeinden widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung zwei Wahlhelfer bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlhelfer. Sie hat in Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliedsgemeinden erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (8) Wahlen können nicht in Form einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses gemäß Abschnitt III erfolgen.

§13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedsgliedes der Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Verbandsgeschäftsführer zurückverweisen,

- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Auf Grund der Schließung der Sitzung wegen Erschöpfung sind die restlichen Tagesordnungspunkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§14 Protokollführer

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers einen Angestellten der Verwaltung zum Protokollführer.

§15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - c) Namen der anwesenden und fehlenden Vertreter, sowie der Stimmführer der Mitgliedsgemeinden,
 - c) Vermerke darüber, welche Vertreter verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Vermerke, wenn Vertreter einer Mitgliedsgemeinde ihr Stimmrecht übertragen haben und an wen diese Übertragung erfolgt ist,
 - e) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - h) Eingaben und Anfragen, die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - i) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (Anfragen der Einwohner, Anfragen und Anregungen der Vertreter)
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist allen Vertretern der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist, bei postalischer Zustellung, im verschlossenen Umschlag mit Aufdruck „vertraulich“ zu versenden. Soweit das Verbandsmitglied an der digitalen Gremienarbeit teilnimmt, wird auch die Sitzungsniederschrift digital bereitgestellt. Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.
- (5) Erhebt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied der Verbandsversammlung berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Ton- und/ oder Videoaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Aufnahmen zu löschen.

§16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses kann von der Mehrheit der Mitglieder oder von dem Verbandsgeschäftsführer beantragt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (3) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden. Es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert.
- (4) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses der Verbandsversammlung bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (3) Der Vorsitzende kann einen Vertreter der Mitgliedsgemeinde bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Vertreter der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (6) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (8) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 2 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (9) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise (durch Verweis einzelner Personen) nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung einschließlich Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

§19

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der Satzung des Verbandes. Er ist für die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Verbandsversammlungen und der Sitzung der Verbandsversammlung zuständig. Dies hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erfolgen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse bis zur vollständigen Erledigung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Einhaltung der verbandsinternen Regelungen (Dienstanweisungen des WVK) zuständig. Er ist gleichfalls dafür zuständig, dass die technischen und kaufmännischen Belange im Verband ordnungsgemäß bearbeitet werden.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Öffentlichkeit und die Presse über die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, sowie über den wesentlichen Inhalt aller gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

III. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensregelungen

§20

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen Videokonferenzen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Verbandsversammlung schriftlich gemäß §1 und §2 dieser Geschäftsordnung ein. Diesem Verfahren müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vertreter zustimmen. Diese Zustimmung ist per E-Mail bei den Vertretern abzufragen und zu dokumentieren. Die Vertreter erhalten zusätzlich zur Einladung an die vereinbarte E-Mail- Adresse einen Zugang zum virtuellen Sitzungsort.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5 bis 11 und 13 bis 18 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Organisator für die technische Durchführung der Videokonferenz. Dieser hat auf Anweisung des Vorsitzenden zu handeln.

- (4) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, in dem er die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgemeinden namentlich aufruft. Ist der aufgerufene Vertreter der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung überprüft weiterhin, ob die Stimmführer der Mitgliedsgemeinden anwesend sind und ob schriftliche Stimmübertragungen vorliegen. Im Falle einer Videokonferenz haben diese Stimmübertragungen bis zum Beginn der Sitzung in der Verwaltung des Verbandes vorzuliegen.
- (5) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems in Bild und Ton fest. Den Vertretern einer Mitgliedsgemeinde ist vor Abstimmung die Möglichkeit einzuräumen über die einheitliche Abstimmung durch den Stimmführer telefonisch zu beraten. Abstimmungen der Stimmführer erfolgen namentlich und mit Handzeichen. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (6) Aufgrund der Notsituation, ist die Teilnahme von Zuschauern und Presse ebenfalls nur in der Videokonferenz möglich. Mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung ist mitzuteilen, wie diese Teilnehmer einen virtuellen Zugang zur Videokonferenz beantragen können und dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt der § 8 entsprechend.
- (7) Der Organisator der Videokonferenz hat sicherzustellen, dass zur Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Verbandsversammlung nur geladene Teilnehmer für diesen Teil anwesend sind. Er hat dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen.

§21

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen Umlaufbeschlüsse

- (1) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenz- oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. (Umlaufbeschluss) Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Diesem Verfahren müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vertreter zustimmen. Diese Zustimmung ist spätestens mit der Rückäußerung und Abgabe der Entscheidung zu den Beschlüssen abzugeben.
- (2) Auf der Homepage des Wasserverbandes Klötze ist eine Bekanntmachung, dass eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt, zu veröffentlichen.
- (3) Die Einladung zur Einleitung der Beschlussfassung ist den Vertretern der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt. Ein Termin für die Rückäußerung zur Stimmabgabe ist in der Einladung festzulegen (Tag und Uhrzeit).
- (4) Den Vertretern der Verbandsversammlung ist je nach Schwierigkeit der Angelegenheit eine Vorberatung per Telefon oder Videokonferenz zu ermöglichen. Die Anfragen sind an den Verbandsgeschäftsführer zu richten.
- (5) Die stimmberechtigten Vertreter der Verbandsversammlung leiten dann Ihre Entscheidung schriftlich oder elektronisch an den Stimmführer ihrer Mitgliedsgemeinde weiter. Der Stimmführer der Mitgliedsgemeinde leitet dann die Entscheidungen der Vertreter zu den Beschlüssen einheitlich, bis zum festgesetzten Termin, weiter an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Fehlende Rückäußerungen zu den Beschlüssen werden als Enthaltungen gewertet.
- (6) Über das Verfahren ist eine Niederschrift zu fertigen.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§22

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

§23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

§24

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Klötze, den 27.05.2021

Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage zur Geschäftsordnung des WVK

Vereinbarung zur digitalen Gremienarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Wasserverbandes Klötze

zwischen

den Vertretern der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes Klötze

Frau/Herrn _____
- Mandatsträger, Vertreter der Mitgliedsgemeinde -

und

dem Wasserverband Klötze, v. d. d. Verbandsgeschäftsführerin Birgit Lange,
Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze,
- WVK -

Präambel

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in ihrer Sitzung am 27.05.2021 eine neue Geschäftsordnung für den WVK beschlossen. Die nachstehenden Regelungen legen den Rechtsrahmen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Vertreter der Mitgliedsgemeinde und dem WVK fest:

§ 1 Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

- (1) Der WVK ermöglicht den Vertretern der Verbandsversammlung eine digitale Gremienarbeit. Dazu hält der WVK auf seiner Internetseite einen mitgliedergeschützten Bereich vor. Die Unterlagen für die Sitzungen der Verbandsversammlungen werden über persönlichen Zugang mit Passwort zur Verfügung gestellt. Eine Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist damit ausgeschlossen.
- (2) Der Vertreter der Verbandsversammlung greift auf die digitalen Sitzungsunterlagen über den Mitgliederbereich zu, mittels¹
 - eines durch den Altmarkkreis Salzwedel zum Gebrauch überlassenen mobilen digitalen Endgerätes mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle oder
 - eines eigenen bzw. von einem Dritten zum Gebrauch überlassenen mobilen digitalen Endgerätes mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle oder
 - eines durch den WVK zum Gebrauch überlassenen mobilen digitalen Endgerätes mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle
- (3) Der Vertreter hinterlegt eine E-Mail-Adresse beim WVK (Sekretariat). Über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse wird er informiert, dass eine Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen Mitgliederbereich eingestellt sind. Damit gelten Einladung und Unterlagen als zugestellt.
Zusätzlich kann eine Mitteilung auf dem Mobilfunkgerät bereitgestellt werden, dazu hinterlegt der Vertreter seine Mobilfunknummer und gibt an, ob dies über eine SMS, WhatsApp Mitteilung oder sonstige digitale Mitteilung erfolgen soll.
Der Vertreter verpflichtet sich, Änderungen seiner E-Mail – Adresse umgehend mitzuteilen.

¹Bitte Auswahl durch Ankreuzen treffen! Zwingend erforderlich!

§ 2 Regelungen zur Gebrauchsüberlassung eines Endgerätes

Sofern der Mandatsträger beabsichtigt, ein durch den WV Klötze zur Verfügung gestelltes Endgerät mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle zu nutzen, gilt Folgendes:

- (1) Das Gerät wird für den Zeitraum der Wahlperiode kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollte der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Wasserverbandes Klötze aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden, ist das Endgerät binnen einer Frist von 14 Tagen an den Wasserverband Klötze (Sekretariat) zurückzugeben.
- (2) Das Gerät wird mit Werkseinstellung übergeben und ist durch den Mandatsträger selbst einzurichten. Unterstützung bei der Einrichtung kann beim Technischen Leiter des WVK in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Mandatsträger verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Gerät. Jede Beschädigung oder Verlust des Gerätes oder eines Teiles davon sowie technische Defekte am Gerät sind dem WV Klötze unverzüglich mitzuteilen. Bei Diebstahl ist unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten und der Nachweis darüber an den WV Klötze (Sekretariat) weiterzuleiten.
- (4) Das vom WV Klötze bereitgestellte Gerät kann im Rahmen anderer Mandate genutzt werden.

§ 3 Regelungen bei Nutzung eines eigenen Endgerätes

Sofern der Mandatsträger beabsichtigt, ein eigenes mobiles digitales Endgerät zu nutzen, gilt Folgendes:

- (1) Für den Nutzungszugriff auf den digitalen passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Homepage des WVK sind grundsätzlich Geräte der Marke Apple (z.B. iPad) mit dem Betriebssystem iOS sowie Geräte anderer Hersteller mit dem Betriebssystem Android und WindowsIO geeignet. Der WVK beteiligt sich nicht an den Kosten für das Endgerät.
- (2) Der Nutzerzugriff auf die den digitalen Mitgliederbereich endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des WV Klötze. Gleiches gilt, wenn der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des WV Klötze aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden sollte.

- (3) Von § 3 sind auch Endgeräte umfasst, die dem Mandatsträger im Rahmen anderer Mandate (z.B. Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat) oder Ämter zur Verfügung stehen.

§ 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Hard- und Software

- (1) Für die Nutzung des passwortgeschützten Mitgliederbereiches wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Für diese hat der Mandatsträger selbst zu sorgen, sowie bei Nutzung eines eigenen Endgerätes, die anfallenden Kosten dafür zu tragen.
- (2) Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Software werden im Zusammenhang mit der digitalen Gremienarbeit nicht auf den Mandatsträger umgelegt.
- (3) Der Mandatsträger verpflichtet sich, das Endgerät und die dazugehörige Software mittels Passwort vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten.
Es ist weder auf dem Gerät abzuspeichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
- (4) Der Mandatsträger hat sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät installierte andere Anwendungen ausgeschlossen sind. Der Mandatsträger verpflichtet sich bei der Nutzung die geltenden Vorschriften des Urheberrecht zu beachten. Bei rechtswidriger Nutzung durch den Benutzer behält sich der WV Klötze vor, Ersatzansprüche für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.
- (5) WV Klötze unterstützt und berät den Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit den gem. § 2 bereitgestellten Endgeräten sowie bei der Nutzung des passwortgeschützten Mitgliederbereiches.

§ 5 Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Sollte es aus Gründen, die der Mandatsträger zu vertreten hat, erforderlich sein Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Mandatsträger in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach den Entgeltregelungen des WVK, Pkt. 9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung in der entsprechenden gültigen Fassung.
- (2) Sollte hingegen aus Gründen, die der WV Klötze zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Mandatsträger kostenfrei.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verbandsgeschäftsführerin

Mandatsträger / Vertreter

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61